



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 208/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

27.11.2006

Produkt:

20.02.04 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht

70.06.03 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

07.12.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

14.12.2006

Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühr für das Jahr 2007

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 26.10.2006 (Anlage B) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen -Straßenreinigung-:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
195.819 €	281.019 €	0 €	60.200 €	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 60.200 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat. Das Einnahmedefizit entsteht durch den Ansatz von Überschüssen aus den Vorjahren in Höhe von 25.000 €. Diese sind nicht über die Gebühren zu vereinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen -Winterwartung-:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
55.689 €	46.105 €	0 €	6.916 €	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 6.916 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat. Der Einnahmeüberschuss entsteht durch den Ansatz von Defiziten aus den Vorjahren in Höhe von 16.500 €. Diese sind zusätzlich zu den Gesamtkosten zu erwirtschaften.

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

A) 4. Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkungen der in 2006 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Im Einzelnen:

De-Bilt-Allee

Die De-Bilt-Allee wurde bereits im letzten Jahr in die Satzung aufgenommen und dem Typ 2 (wöchentliche Reinigung) zugeordnet. Der Unternehmer wird ab 2007 mit der Reinigungstätigkeit beginnen. Nach erfolgter Widmung wird dann die Veranlagung der Grundstückseigentümer zur Straßenreinigungsgebühr vorgenommen.

Elsriete

Die Elsriete ist bereits in der Satzung erfasst und dem Typ 6 (Anliegerreinigung) zugeordnet. Nach dem nunmehr erfolgten Ausbau der Elsriete ist somit keine Satzungsänderung erforderlich.

Niemergs Weide

Die neue Stichstraße der Niemergs Weide wurde mittlerweile ausgebaut. Die Stichstraßen der Niemergs Weide sind bereits in der Satzung der Anliegerreinigung (Typ 6) zugeordnet. Auch die neue Stichstraße fällt unter diese Regelung. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Steveder Weg

Die Verlängerung des westlichen Endes des Steveder Weges wird bis zum Jahresende fertig gestellt. Der Steveder Weg ist bereits dem Typ 1 (14-tägige Reinigung) zugeordnet. Auch das neue Teilstück soll alle 14 Tage gereinigt werden.

van-Delden-Straße

Auch die van-Delden-Straße soll bis zum Jahresende fertig gestellt werden. Auf Grund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht als sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
bisher: Steveder Weg (jeweils bis Ende Vollausbau ohne Stichstraßen)	x						
neu: Steveder Weg (östliches Ende bis Ende Vollausbau, westliches Ende jeweils bis Bebauungsende ohne Stichstraßen)	x						
neu: van-Delden-Straße						x	

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt mittels Grundbesitzabgabenbescheid, in dem in der Regel auch die Grundsteuer festgesetzt wird. Für die Grundsteuer sind in § 28 Grundsteuergesetz Regelungen zur Fälligkeit getroffen worden. Danach kann für Kleinbeträge folgende Fälligkeit bestimmt werden: bis 15,00 € in einem Betrag am 15.08. und bis 30,00 € je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. Aus Gründen der erleichterten EDV-technischen Handhabung und in Anlehnung an die für die Grundsteuer geltenden Regelungen ist es sinnvoll, die Fälligkeitsregelung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung entsprechend anzupassen.

B) Gebührenkalkulation 2007 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 26.10.2006. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die Kostenpositionen bei der maschinellen Straßenreinigung und der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstellen A und B) bleiben gegenüber dem Vorjahr relativ stabil. Es ist eine Steigerung der ansatzfähigen Kosten um rd. 2,54 % zu verzeichnen. Dies entspricht einer Kostenerhöhung um rd. 6.960 €

Davon entfallen alleine 6.000 € auf externe Beratungskosten. Diese Kosten fallen für die Vorbereitungen zur Neuausschreibung der Straßenreinigung an. Der bisherige Vertrag läuft noch bis zum 31.12.2007, so dass in 2007 eine Neuausschreibung zum 01.01.2008 erfolgen muss.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 20.03.2003 mit 15 % angesetzt. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wird der Öffentlichkeitsanteil beibehalten. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 20.09.1984 auf 50 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Mittlerweile wurde die Betriebsabrechnung für das Jahr 2005 gem. § 6 des KAG NRW erstellt. Als Ergebnis ist ein Überschuss in Höhe von 12.993 € zu verzeichnen. Zusätzlich musste auch noch ein verbleibender Überschuss aus dem Jahr 2002 in Höhe von 32.145 € angerechnet werden. Dieser konnte auf Grund der vergangenen Abschlüsse noch nicht berücksichtigt werden und war nun bei der Abrechnung für das Jahr 2005 anzurechnen. Der Gesamtüberschuss von 45.138 € muss bis zum 31.12.2008 berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, von dem Überschuss aus dem Jahr 2005 einen Anteil in Höhe von 25.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2007 anzusetzen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2007 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung		Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Maschinelle Straßenreinigung	➔	1,21 €/lfdm	1,22 €/lfdm
Reinigung der Fußgängerzone	➔	11,38 €/lfdm	11,32 €/lfdm

C) Gebührenkalkulation 2007 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 26.10.2006. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 9.155 € Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 24,78 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes haben hieran einen Anteil von rd. 8.000 €. Die Streumittelkosten steigen um rd. 1.000 €

Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Gerade in den letzten drei Jahren ist hier eine erhebliche Kostensteigerung zu verzeichnen gewesen. Diese zeigt nun ihre entsprechenden Auswirkungen bei der Berechnung der Durchschnittskosten.

Dieser Trend setzt sich auch in 2006 fort. Im ersten Quartal sind für den Winterdienst durch den Baubetriebshof bereits Kosten in Höhe von rd. 25.150 € angefallen. Das sind jetzt schon 3.150 € mehr, als die in der Kalkulation 2006 angesetzten Durchschnittskosten von 22.000 €. Daher ist die Berücksichtigung der mittlerweile auf 30.000 € angestiegenen Durchschnittskosten angemessen und auch gerechtfertigt.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003 mit 15 % angesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Das Betriebsergebnis für die Winterwartung in 2005 wurde mittlerweile gem. § 6 des KAG NRW ermittelt und schließt mit einer endgültigen Unterdeckung von 32.941 € ab. Dieses hohe Defizit resultiert zum größten Teil aus den Einsätzen zum „Schnee-Chaos“ Ende November 2005. Hier waren Streu- und Räumeeinsätze von erheblichem Umfang notwendig.

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

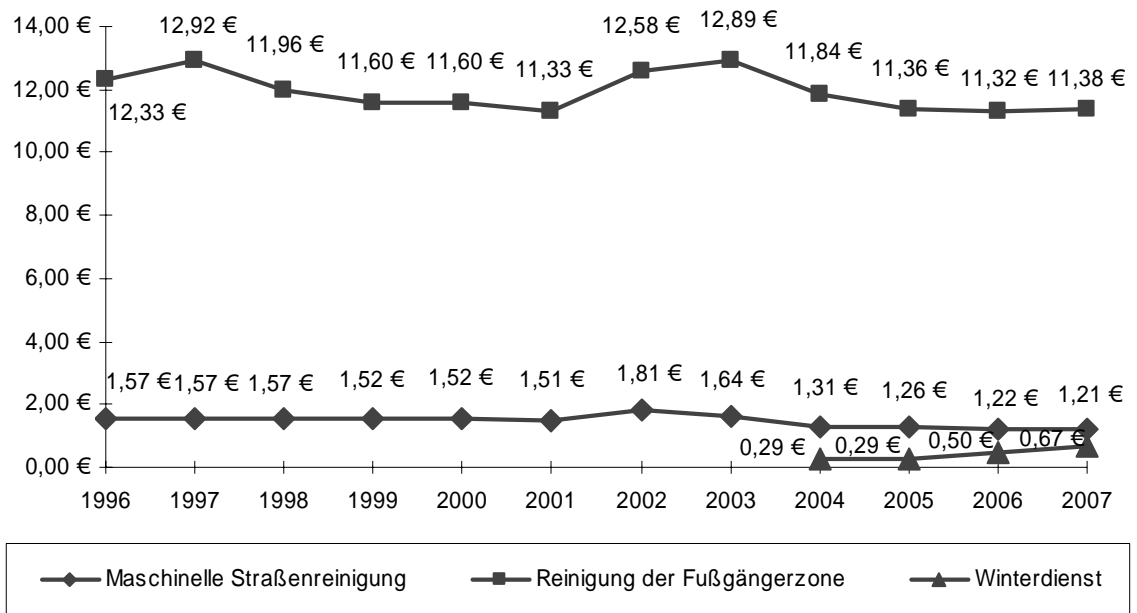
Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2007 ein anteiliges Defizit aus dem Jahr 2005 in Höhe von 16.500 € (rd. 50 %) anzusetzen. Das Restdefizit aus 2005 von 16.441 € wird dann in 2008 berücksichtigt. Da bei der Kalkulation für das Jahr 2007 höhere zu erwartende Durchschnittskosten angesetzt werden (s. o.), wird künftig nicht mehr mit solch erheblichen Unterdeckungen wie bisher zu rechnen sein. Ausnahmesituationen wie das „Schnee-Chaos“ im November 2005, können aber auch hierdurch nicht vollends berücksichtigt werden.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2007 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung		Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Winterwartung	→	0,67 €/lfdm	0,50 €/lfdm

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

- Anlage A: 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld
- Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 26.10.2006